

Satzung

des Wirtschaftshistorischen Ausschusses

des Vereins für Socialpolitik

§1 Zweck des Ausschusses

1. Der Ausschuss dient der Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Austausches auf dem Gebiet der Wirtschaftsgeschichte. Er trägt zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei und fördert die Exzellenz auf seinem Fachgebiet.
2. Um diese Ziele zu erreichen, werden regelmäßig Tagungen und Mitgliederversammlungen abgehalten. Der Ausschuss informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten in Form einer Internetseite. Die Satzung des Ausschusses, seine Mitgliederliste sowie die Programme der Tagungen werden veröffentlicht.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Ausschuss müssen auf dem jeweiligen Fachgebiet wissenschaftlich ausgewiesen und bereit sein, regelmäßig an den Tagungen des Ausschusses teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Ausschuss.
2. Kooptation neuer Mitglieder
 - a. Jedes Ausschussmitglied kann Kandidatinnen und Kandidaten für neue Mitgliedschaften benennen. Dazu muss es der/dem Vorsitzenden wenigstens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung Informationen (CV, Veröffentlichungsliste) über die/den Betreffende/n vorlegen. Die/der Vorsitzende leitet diese Informationen im Vorfeld der Mitgliederversammlung mit der Einladung an alle Mitglieder weiter.
 - b. Promovierte Mitglieder des Vereins für Socialpolitik haben die Möglichkeit, sich auf Eigeninitiative um eine Mitgliedschaft im Ausschuss zu bewerben.
 - c. Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab, ob die Kooptation der/des Betreffenden weiterverfolgt werden soll. Wenn sich die Mitgliederversammlung nicht für eine Einladung ausspricht, wird die Kooptation nicht weiterverfolgt. Ansonsten wird die/der Kandidat/in eingeladen, an einer der folgenden Sitzungen als Gast teilzunehmen.
 - d. In der Mitgliederversammlung des Ausschusses wird danach darüber abgestimmt, ob der Aufnahmekandidat/die Aufnahmekandidatin zu einem Aufnahmevortrag aufgefordert werden soll. Maßgebliche Kriterien für eine Kooptation sind einschlägige Forschung auf dem Gebiet des Ausschusses sowie

die Bereitschaft, einen Beitrag zu den Aktivitäten des Ausschusses zu leisten. Spricht sich die Mitgliederversammlung für die Aufforderung zum Aufnahmevortrag aus, wird der Kandidat/die Kandidatin aufgefordert, bei einer der nächsten Sitzungen einen Aufnahmevortrag zu halten. Ansonsten wird die Kooptation nicht weiterverfolgt.

- e. In der Mitgliederversammlung im Anschluss an den Aufnahmevortrag wird über die Kooptation des Gastes abgestimmt. Neben einschlägiger Forschung auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeschichte werden Aufnahmevortrag und Diskussionsbeiträge beurteilt. Spricht sich die Mitgliederversammlung für die Aufnahme aus, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten die Aufnahme als Mitglied angeboten.

3. Assoziierte Mitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung des Ausschusses kann Wirtschaftshistorikerinnen und Wirtschaftshistoriker, die an nicht deutschsprachigen Universitäten oder Forschungseinrichtungen tätig sind, per Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit zum assoziierten Mitglied bestimmen. Ein assoziiertes Mitglied hat kein Stimmrecht und ist von der Pflicht zur Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik befreit.

§3 Vorsitz

1. Die/der Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung geheim mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Wahl einer/s neuen Vorsitzenden soll nach Möglichkeit auf der Mitgliederversammlung im Vorjahr des Amtswechsels erfolgen.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die/der Vorsitzende nimmt alle laufenden Geschäfte des Ausschusses wahr. Sie/er bereitet die Tagungen und Mitgliederversammlungen vor, leitet die Versammlungen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Sie/er ist auch für die Festlegung von Termin, Ort und ggf. Thema anstehender Ausschusstagungen und Mitgliederversammlungen zuständig.
5. Die/der Vorsitzende vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand des Vereins für Socialpolitik.

§4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, in der Regel im Rahmen der Tagungen des Ausschusses, einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden an die Mitglieder. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der/des Vorsitzenden
 - b. Kooptation von Mitgliedern
 - c. Einladung von Aufnahmekandidatinnen und -kandidaten
 - d. Änderungen der Satzung
4. Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse i.d.R. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entscheidungen über Kooptationen werden mit Zweidrittelmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Geplante Satzungsänderungen sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung anzukündigen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Vorsitzende ein Ergebnisprotokoll an, das allen Mitgliedern des Ausschusses zugeht. Es enthält die Beschlüsse und eine Liste der anwesenden Mitglieder.

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist dem engeren Vorstand des Vereins für Socialpolitik zur Kenntnis vorzulegen.

Bonn, 21.4.2017